



Gemeinde Albeck,

Postanschrift:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Bez.: Feldkirchen i. K.

A-9571 Sinitz 1

04279 / 240

albeck@ktn.gde.at

www.albeck.at | www.hochrindl.at

Zahl: 131/1781/2025

Sinitz, am 21.04.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber Herr Stefan Hinteregger, hat mit der Eingabe vom 18.09.2025 die Erteilung der Baubewilligung für die "Errichtung einer Garage" in Sinitz 33, 9571 Sinitz auf der Parz. Nr.: 1734/6, KG: 72335 Sinitz, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.



Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher

Amtstafel der Gemeinde Albeck

Angeschlagen am: 21.04.2026
Abgenommen am:



Gemeinde Albeck,

Postanschrift:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Bez.: Feldkirchen i. K.

A-9571 Sirnitz 1

04279 / 240

albeck@ktn.gde.at

www.albeck.at | www.hochrindl.at

Zahl: 131/1787/2026

Sirnitz, am 28.04.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerberin Frau Anja Sumann, hat mit der Eingabe vom 19.01.2026 die Erteilung der Baubewilligung für den "Abbruch des bestehenden Wohngebäudes sowie Neuerrichtung eines Wohnhauses" auf den Parz. Nr.: .91/1, Nr.: 832, und 869, KG: 72313 Großreichenau, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.



Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher



Gemeinde Albeck,

Postanschrift:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Bez.: Feldkirchen i. K.

A-9571 Sirnitz 1

04279 / 240

albeck@ktn.gde.at

www.albeck.at | www.hochrindl.at

Zahl: 131/1769/2025

Sirnitz, am 05.05.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber Herr Robert Maier, hat mit der Eingabe vom 10.11.2025 die Erteilung der Baubewilligung für die "Errichtung von zwei Wohngebäuden" auf der Parz. Nr.: 1252/15, KG: 72313 Großreichenau, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.



Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher